






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2012

Stand: 1. Januar 2012

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	VAe	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	VAe VAer VAe	Schwebach Schreiber Freigang	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	VAer VARb	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM VAer	Lang Herchenröder	553 / E 53 552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident	Dr. Klein	HLSG
	RLSG	Dr. Bieresborn	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	RSG	Hoth	SG Wiesbaden
	RSG	Sengler	SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RinLSG	Engelhart-Au	HLSG
	RSG	Brändle	SG Wiesbaden
	RinSG	Derichs	SG Darmstadt
Bezirkspersonalrat:	VAe	Henke	SG Kassel
	VAe	Blotenberg	SG Kassel
	VAer	Feutner	SG Frankfurt/Main
	VAe	Heck	SG Marburg
	VAe	Kirchner	SG Kassel
	VAe	Niebergall	SG Wiesbaden
	OI	Zmuda	SG Fulda
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	OI	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	VRinLSG	Deppermann- Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	JA	Kramer	LG Kassel
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG, SG Darmstadt und SG Wiesba- den:	AF	Kröger	SG Darmstadt
Vertreterin:	VAe	Schwebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftigten bei den SGen Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Kassel und Marburg:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreter:	VA	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	VRinLSG	Böhm	HLSG
---	---------	------	------

Vertreterin:		N.N.	
--------------	--	------	--

Besondere Frauenbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:	AF	Berger	HLSG
--	----	--------	------

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:	RinLSG	Weihrauch	HLSG
	RLSG	Dr. Bieresborn	HLSG
	RinLSG	Vogl	HLSG

Personalrat:

Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Koepke	HLSG
Vertreter:	VRLSG	Dr. Borchert	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
- b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
- c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
- d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
- f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Darmstadt.

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Weihrauch (0,75)*

RinLSG Dr. Mauer (0,75)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schreiber

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzendes des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie

1. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsofferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
2. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
3. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),

5. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
6. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au (0,5)*
RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhmer (0,75)*

Vertreter: RLSG Dr. Steiner

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Steiner

RLSG Ewald (0,5)*

RSG Krauß (bis 30.04.2012)

Ständiger

Vertreter: RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
3. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
4. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 3. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Dr. Schreiber (0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Daume

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
3. für die durch Präsidiumsbeschluss vom 14.12.2011 übernommenen Verfahren.

Vorsitzender: VRLSG Kern (ab 01.10.2012 VRinLSG Deppermann-Wöbbing)

Vertreter: während der ersten sechs Monate RLSG Ewald
während der zweiten sechs Monate RLSG Riefer

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Ewald (0,5)*
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Haus (ab 01.05.2012 VRLSG Dr. Schuler)

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Barnusch

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Steinmeyer (ab 01.06.2012 VRLSG Dr. Borchert)

Vertreter: Während der ersten vier Monate RLSG Koepke
Während der zweiten vier Monate RLSG Dr. Bieresborn
Während der letzten vier Monate RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Bieresborn
RLSG Daume (0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richter des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richter bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadt zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Januar 2012

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Dr. Haus	Karl Heinrich
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Steinmeyer	Horst
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita

RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RLSG Riefer	Markus
RSG Krauß	Jan-Michael

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	VAe Susann VAe Riedmüller	227 228
SE II	1., 7.	VAe Liepold-Milde VAe Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	VAe May VAe Baier	239 244
SE IV	4., 9.	VAe Pansini OSin Lauterbach	236 237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Ruchhöft, Detlev

Fink, Klaus-Dieter

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula
Dorstewitz, Andreas
Liebmann, Rolf
Dietrich, Horst
Reinmüller, Heinrich
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Leppin, Christine
Marx, Josef

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
Wieczorek, Bernd

4. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Fleckenstein, Günter Karl
Hohenstein, Roland

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Befort, Peter
Hack, Berthold
Dames, Meike
Schnägelberger, Angela
Müller, Hans Peter

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Wasserheß, Günter Norbert
Zerwas, Michael

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Thielemann, Hans-Heinrich
Umbach, Klaus
Waldek, Annelore Brigitte
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat **Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)**

Klier, Gisela
Daniel, Sigrid
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang

8. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Eisenberg, Walter
Herden, Reinhard

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Losert, Dagmar Hedwig
Nowak, Herbert

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Leppin, Christine
Mönnig, Jürgen
Treß-Molkenthin, Angelika
Schnägelberger, Angela

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Flauaus, Claudia Katharina
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2012** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein






Geschäftsverteilungsplan

 für das Jahr

2012

Stand: 1. Mai 2012

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	VAe	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	VAe VAer VAe	Schwebach Schreiber Freigang	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	VAer VARb	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM VAer	Lang Herchenröder	553 / E 53 552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident	Dr. Klein	HLSG
	RLSG	Dr. Bieresborn	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	RSG	Hoth	SG Wiesbaden
	RSG	Sengler	SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RSG	Brändle	SG Wiesbaden
	RinSG	Derichs	SG Darmstadt
	RinSG	Weßler-Hoth	SG Frankfurt/Main
Bezirkspersonalrat:	VAe	Henke	SG Kassel
	VAe	Blotenberg	SG Kassel
	VAer	Feutner	SG Frankfurt/Main
	VAe	Heck	SG Marburg
	VAe	Kirchner	SG Kassel
	VAe	Niebergall	SG Wiesbaden
	OI	Zmuda	SG Fulda
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	OI	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	VRinLSG	Deppermann- Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	JA	Kramer	LG Kassel
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG, SG Darmstadt und SG Wiesba- den:	AF	Kröger	SG Darmstadt
Vertreterin:	VAe	Schwebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftigten bei den SGen Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Kassel und Marburg:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreter:	VA	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG

Böhm

HLSG

Vertreterin:

RinSG

Gillner

SG Wiesbaden

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

AF

Berger

HLSG

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG
RLSG
RinLSG

Weihrauch
Dr. Bieresborn
Vogl

HLSG
HLSG
HLSG

Personalrat:

Datenschutzbeauftragter:
Vertreter:

RLSG
VRLSG

Koepke
Dr. Borchert

HLSG
HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
- b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
- c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
- d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
- f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Darmstadt.

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Weihrauch (0,75)*

RinLSG Dr. Mauer (0,75)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schreiber

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind, die durch Beschluss des Präsidiums vom 25. April 2012 zugewiesenen Streitsachen sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*

Ständige

Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie

1. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
2. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
3. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),

5. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
6. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au (0,5)*
RinLSG Vogl

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind, soweit Sie nicht durch Präsidiumsbeschluss vom 25. April 2012 anderweitig zugewiesen sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhmer (0,75)*

Vertreter: RLSG Dr. Steiner

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Steiner

RLSG Ewald (0,5)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
3. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
4. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 3. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Dr. Schreiber (0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Daume

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
3. für die durch Präsidiumsbeschluss vom 14.12.2011 übernommenen Verfahren.

Vorsitzender: VRLSG Kern (ab 01.10.2012 VRinLSG Deppermann-Wöbbing)

Vertreter: während der ersten sechs Monate RLSG Ewald
während der zweiten sechs Monate RLSG Riefer

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Ewald (0,5)*
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors
RSG Brändle (0,5)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Barnusch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Steinmeyer (ab 01.06.2012 VRLSG Dr. Borchert)

Vertreter: Während der ersten vier Monate RLSG Koepke
Während der zweiten vier Monate RLSG Dr. Bieresborn
Während der letzten vier Monate RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Bieresborn
RLSG Daume (0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richter des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richter bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtsinernen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtsinernen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Mai 2012

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Steinmeyer	Horst
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta

RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RLSG Riefer	Markus
RSG Brändle	Peter

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	VAe Susann VAe Riedmüller	227 228
SE II	1., 7.	VAe Liepold-Milde VAe Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	VAe May VAe Baier	239 244
SE IV	4., 9.	VAe Pansini OSin Lauterbach	236 237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Ruchhöft, Detlev

Fink, Klaus-Dieter

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula
Liebmann, Rolf
Dietrich, Horst
Reinmüller, Heinrich
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Leppin, Christine
Marx, Josef

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
Wieczorek, Bernd

4. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Fleckenstein, Günter Karl
Hohenstein, Roland

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Befort, Peter
Hack, Berthold
Dames, Meike
Schnägelberger, Angela
Müller, Hans Peter

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Wasserheß, Günter Norbert
Zerwas, Michael

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Thielemann, Hans-Heinrich
Umbach, Klaus
Waldek, Annelore Brigitte
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat **Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)**

Klier, Gisela
Daniel, Sigrid
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren

8. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Eisenberg, Walter
Herden, Reinhard

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Losert, Dagmar Hedwig
Nowak, Herbert

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Leppin, Christine
Mönnig, Jürgen
Treß-Molkenthin, Angelika
Schnägelberger, Angela

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Flauaus, Claudia Katharina
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2012** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2012

Stand: 15. Juni 2012

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Nebenstelle/Zimmer

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch. Besch. Besch.	Schwebach Schreiber Freigang	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	Besch. Besch.	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM Besch.	Lang Herchenröder	553 / E 53 552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident	Dr. Klein	HLSG
	RLSG	Dr. Bieresborn	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	RSG	Hoth	SG Wiesbaden
	RSG	Sengler	SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RSG	Brändle (Vors.)	SG Wiesbaden
	RinSG	Derichs	SG Darmstadt
	RinSG	Weßler-Hoth	SG Frankfurt/Main
Bezirkspersonalrat:	Besch.	Henke (Vors.)	SG Kassel
	Besch.	Colloseus	HLSG
	Besch.	Heck	SG Marburg
	Besch.	Kirchner	SG Kassel
	Besch.	Löwenstein	SG Frankfurt/Main
	AF	Maul	SG Wiesbaden
	Besch.	Schwebach	HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	OI	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	VRinLSG	Deppermann- Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	JA	Kramer	LG Kassel
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG, SG Darmstadt und SG Wiesba- den:	AF	Kröger	SG Darmstadt
Vertreterin:	Besch.	Schwebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftigten bei den SGen Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Kassel und Marburg:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG

Böhm

HLSG

Vertreterin:

RinSG

Gillner

SG Wiesbaden

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

AF

Berger

HLSG

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG
RLSG
RinLSG

Weihrauch
Dr. Bieresborn
Vogl

HLSG
HLSG
HLSG

Personalrat:

Besch.
Besch.
Besch.

Ottenritter (Vors.)
Bender
Dölek

HLSG
HLSG
HLSG

Datenschutzbeauftragter:
Vertreter:

RLSG
VRLSG

Koepke
Dr. Borchert

HLSG
HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
- b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
- c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
- d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
- f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Darmstadt.

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Weihrauch (0,75)*

RinLSG Dr. Mauer (0,75)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schreiber

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind, die durch Beschluss des Präsidiums vom 25. April 2012 zugewiesenen Streitsachen sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*

Ständige

Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie

1. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsofferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
2. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
3. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),

5. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
6. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au
RinLSG Vogl

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind, soweit Sie nicht durch Präsidiumsbeschluss vom 25. April 2012 anderweitig zugewiesen sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhmer (0,75)*

Vertreter: RLSG Dr. Steiner

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Steiner

RLSG Ewald (0,5)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
3. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
4. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 3. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Dr. Schreiber (0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Daume

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
3. für die durch Präsidiumsbeschluss vom 14.12.2011 übernommenen Verfahren.

Vorsitzender: VRLSG Kern (ab 01.10.2012 VRinLSG Deppermann-Wöbbeking)

Vertreter: während der ersten sechs Monate RLSG Ewald
während der zweiten sechs Monate RLSG Riefer

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Ewald (0,5)*
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors
RSG Brändle (0,5)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Barnusch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RLSG Koepke
	Während der zweiten vier Monate	RLSG Dr. Bieresborn
	Während der letzten vier Monate	RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:**

RLSG	Koepke	
RLSG	Dr. Bieresborn	
RLSG	Daume	(0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richter des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richter bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtsinernen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtsinernen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 15 Juni 2012

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar

RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RLSG Riefer	Markus
RSG Brändle	Peter

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann	227
		Besch. Müller-Singh	228
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde	224
		Besch. Bender	245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May	239
		Besch. Baier	244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini	236
		OSin Lauterbach	237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Ruchhöft, Detlev

Fink, Klaus-Dieter

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula
Liebmann, Rolf
Dietrich, Horst
Reinmüller, Heinrich
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Leppin, Christine
Marx, Josef

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
Wieczorek, Bernd

4. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Hohenstein, Roland

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Befort, Peter
Hack, Berthold
Dames, Meike
Schnägelberger, Angela
Müller, Hans Peter

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Zerwas, Michael

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Umbach, Klaus
Keller, Edgar
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat **Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)**

Klier, Gisela
Daniel, Sigrid
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren

8. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Eisenberg, Walter
Herden, Reinhard

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Losert, Dagmar Hedwig
Nowak, Herbert

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Leppin, Christine
Mönnig, Jürgen
Treß-Molkenthin, Angelika
Schnägelberger, Angela

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Flauaus, Claudia Katharina
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **15. Juni 2012** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2012

Stand: 1. Juli 2012

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Nebenstelle/Zimmer

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch. Besch. Besch.	Schwebach Schreiber Freigang	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	Besch. Besch.	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM Besch.	Lang Herchenröder	553 / E 53 552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident	Dr. Klein	HLSG
	RLSG	Dr. Bieresborn	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	RSG	Hoth	SG Wiesbaden
	RSG	Sengler	SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RSG	Brändle (Vors.)	SG Wiesbaden
	RinSG	Derichs	SG Darmstadt
	RinSG	Weßler-Hoth	SG Frankfurt/Main
Bezirkspersonalrat:	Besch.	Henke (Vors.)	SG Kassel
	Besch.	Colloseus	HLSG
	Besch.	Heck	SG Marburg
	Besch.	Kirchner	SG Kassel
	Besch.	Löwenstein	SG Frankfurt/Main
	AF	Maul	SG Wiesbaden
Besch.	Schwebach	HLSG	
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	OI	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	VRinLSG	Deppermann- Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftig- ten in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreterin:	AF	Kröger	SG Darmstadt

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhmer HLSG

Vertreterin:

RinSG Gillner SG Wiesbaden

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

AF Berger HLSG

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG Wehrauch HLSG
RLSG Dr. Bieresborn HLSG
RinLSG Vogl HLSG

Personalrat:

Besch. Ottenritter (Vors.) HLSG
Besch. Bender HLSG
Besch. Dölek HLSG

Datenschutzbeauftragter:

RLSG Koepke HLSG

Vertreter:

VRLSG Dr. Borchert HLSG

Vertrauensperson
der schwerbehinderten Beamten
und Beschäftigten bei dem HLSG:

AF Kröger SG Darmstadt

Vertreterin:

Besch. Schwebach HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
- b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
- c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
- d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
- f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Darmstadt.

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Weihrauch (0,75)*

RinLSG Dr. Mauer (0,75)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schreiber

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind, die durch Beschluss des Präsidiums vom 25. April 2012 zugewiesenen Streitsachen sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*

Ständige

Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie

1. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsofferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
2. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
3. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),

5. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
6. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au
RinLSG Vogl

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind, soweit sie nicht durch Präsidiumsbeschluss vom 25. April 2012 anderweitig zugewiesen sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhmer (0,75)*

Vertreter: RLSG Dr. Steiner

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Steiner

RinSG Gillner (0,5)* (bis 28.02.2013)

RinSG Jaritz (bis 28.02.2013)

Ständiger

Vertreter: RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
3. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
4. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Kassel.
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 3. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Dr. Schreiber (0,3)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Daume

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind und für die durch Präsidiumsbeschluss vom 25. Juni 2012 übernommenen Verfahren sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Kern (ab 01.10.2012 VRinLSG Deppermann-Wöbbing)

Vertreter: während der ersten sechs Monate RLSG Ewald
während der zweiten sechs Monate RLSG Riefer

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Ewald
RLSG Riefer
RinSG Schmidt (0,5)* (bis 28.02.2013)

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors
RSG Brändle (0,5)* (bis 31.12.2012)

Ständiger

Vertreter: RLSG Barnusch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RLSG Koepke
	Während der zweiten vier Monate	RLSG Dr. Bieresborn
	Während der letzten vier Monate	RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:**

RLSG	Koepke	
RLSG	Dr. Bieresborn	
RLSG	Daume	(0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richterin/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtsinernen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtsinernen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Juli 2012

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar

RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RLSG Riefer	Markus
RSG Brändle	Peter
RinSG Gillner	Manuela
RinSG Jaritz	Susanne
RinSG Schmidt	Sylvia

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann	227
		Besch. Müller-Singh	228
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde	224
		Besch. Bender	245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May	239
		Besch. Baier	244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini	236
		OSin Lauterbach	237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Ruchhöft, Detlev

Fink, Klaus-Dieter

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Dietrich, Horst
Reinmüller, Heinrich
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Leppin, Christine
Marx, Josef

3. Senat Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
Wieczorek, Bernd

**4. Senat Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten
Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)**

Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Hohenstein, Roland

**Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder
dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen
(zugleich 3. Senat)**

Scholl, Friedrich
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika

4. Senat Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner
Dr. Voß, Barbara

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Bischoff, Doris
Kraft, Ursula Gertraud

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Befort, Peter
Hack, Berthold
Schnägelberger, Angela

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Umbach, Klaus
Keller, Edgar
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat **Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)**

Klier, Gisela
Daniel, Sigrid
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren

8. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Eisenberg, Walter
Herden, Reinhard
Dames, Meike
Müller, Hans Peter

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Losert, Dagmar Hedwig
Nowak, Herbert
Brecht, Gerhard Wilhelm

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Leppin, Christine
Mönnig, Jürgen
Treß-Molkenthin, Angelika
Schnägelberger, Angela

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Flauaus, Claudia Katharina
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Juli 2012** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2012

Stand: 1. September 2012

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident	Dr. Klein	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung: Stellvertr. Geschäftsleitung	OAR	Liedtke	326
	AF	Balkmann	341
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch.	Schwebach	554 / EG
	Besch.	Schreiber	554 / EG
	Besch.	Freigang	554 / EG
Hausmeister:	Besch.	Emrich	207
	Besch.	Buttler	601 / U01
Poststelle:	OAM	Lang	553 / E 53
	Besch.	Herchenröder	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident	Dr. Klein	HLSG
	RLSG	Dr. Bieresborn	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	RSG	Hoth	SG Wiesbaden
	RSG	Sengler	SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RSG	Brändle	SG Wiesbaden
	RinSG	Derichs	SG Darmstadt
	RinSG	Weßler-Hoth	SG Frankfurt/Main
Bezirkspersonalrat:	Besch.	Henke	SG Kassel
	Besch.	Colloseus	HLSG
	Besch.	Heck	SG Marburg
	Besch.	Kirchner	SG Kassel
	Besch.	Löwenstein	SG Frankfurt/Main
	AF	Maul	SG Wiesbaden
Besch.	Schwebach	HLSG	
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	OI	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	VRinLSG	Deppermann- Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftig- ten in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreterin:	AF	Kröger	SG Darmstadt

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhmer HLSD

Vertreterin:

RinSG Gillner SG Wiesbaden

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

AF Berger HLSD

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RLSG Dr. Bieresborn HLSD
RinLSG Vogl HLSD
RinLSG Weihrauch HLSD

Personalrat:

Besch. Ottenritter HLSD
Besch. Bender HLSD
Besch. Dölek HLSD

Datenschutzbeauftragter:

RLSG Koepke HLSD

Vertreter:

VRLSG Dr. Borchert HLSD

Vertrauensperson
der schwerbehinderten Beamten
und Beschäftigten bei dem HLSD:

AF Kröger SG Darmstadt

Vertreterin:

Besch. Schwebach HLSD

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
- b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
- c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
- d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
- f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Darmstadt.

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Weihrauch (0,75)*
RinLSG Dr. Mauer (0,75)*
RinLSG Moritz-Ritter (0,5)* (ab 01.10.2012)

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schreiber

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind, die durch Beschluss des Präsidiums vom 25. April 2012 zugewiesenen Streitsachen sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzendes des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der zweiten sechs Monate	RinLSG Bruns-Jacobs

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Immel-Schelzke
	RinLSG	Bruns-Jacobs (0,6)*

Ständige Vertreterin:	RinLSG	Vogl
----------------------------------	--------	------

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie

1. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
2. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
3. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),

5. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
6. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au
RinLSG Vogl
RSG Dr. Henning Müller (0,5)* (bis 30.04.2013)

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind, soweit sie nicht durch Präsidiumsbeschluss vom 25. April 2012 anderweitig zugewiesen sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhlm (0,75)*

Vertreter: RLSG Dr. Steiner

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Steiner

RinSG Gillner (0,5)* (bis 28.02.2013)

RinSG Jaritz (bis 28.02.2013)

Ständiger

Vertreter: RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
3. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
4. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Kassel.
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 3. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Dr. Schreiber (0,3)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Daume

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind und für die durch Präsidiumsbeschluss vom 25. Juni 2012 übernommenen Verfahren sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Kern (ab 01.10.2012 VRinLSG Böhm)

Vertreter: während der ersten sechs Monate RLSG Ewald
während der zweiten sechs Monate RLSG Riefer

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Ewald
RLSG Riefer
RinSG Schmidt (0,5)* (bis 28.02.2013)

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors
RSG Brändle (0,5)* (bis 31.12.2012)

Ständiger

Vertreter: RLSG Barnusch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bei ihm anhängig sind sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RLSG Koepke
	Während der zweiten vier Monate	RLSG Dr. Bieresborn
	Während der letzten vier Monate	RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:**

RLSG	Koepke
RLSG	Dr. Bieresborn
RLSG	Daume

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richterin/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Sept. 2012

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar

RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RLSG Riefer	Markus
RSG Brändle	Peter
RinSG Gillner	Manuela
RinSG Jaritz	Susanne
RinSG Schmidt	Sylvia
RSG Dr. Müller	Henning

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann Besch. Müller-Singh	227 228
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde Besch. Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May Besch. Baier	239 244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini OSin Lauterbach	236 237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Ruchhöft, Detlev

Fink, Klaus-Dieter

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Dietrich, Horst
Reinmüller, Heinrich
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Leppin, Christine
Marx, Josef

3. Senat Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
Wieczorek, Bernd

**4. Senat Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten
Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)**

Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Hohenstein, Roland

**Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder
dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen
(zugleich 3. Senat)**

Scholl, Friedrich
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika

4. Senat Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner
Dr. Voß, Barbara

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Bischoff, Doris
Kraft, Ursula Gertraud

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Befort, Peter
Hack, Berthold
Schnägelberger, Angela

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Umbach, Klaus
Keller, Edgar
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat **Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)**

Klier, Gisela
Daniel, Sigrid
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren

8. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Weber, Klaus
Stemann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Eisenberg, Walter
Herden, Reinhard
Dames, Meike
Müller, Hans Peter

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Losert, Dagmar Hedwig
Nowak, Herbert
Brecht, Gerhard Wilhelm

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Leppin, Christine
Mönnig, Jürgen
Treß-Molkenthin, Angelika
Schnägelberger, Angela

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Flauaus, Claudia Katharina
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Sept. 2012** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein